

2. Organisatorische Führung		
2.12 Schulweg		
Datum 21.01.2025	Erstellt Gesamtschulleitung	Geprüft BüV
2.12.1 Konzept_SuS_Transport		

Schüler- und Schülerinnentransport bei unzumutbarem Schulweg

Rechtlich Grundlagen

Volksschulgesetz: Schulorganisation und Unterricht: Art. 20

Zusätzliche Angebote: Die Schulgemeinde sorgt für:

- den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Hat die politische Gemeinde oder die Schulgemeinde einen Mittagstisch eingerichtet, besteht kein Anspruch auf einen Transport vor dem Mittag nach Hause und nach dem Mittag zur Schule zurück;

Schulrecht der Volksschule im Kanton St. Gallen (ein Leitfaden, 2008)

Unterrichtsorganisation, Schulweg und SchülerInnentransport;

- ob der Schulweg zumutbar ist, ist eine Ermessensfrage.
- Es besteht kein Anspruch darauf, dass bei der Überbrückung eines unzumutbaren Schulwegs ein Transport «von Tür zu Tür» eingerichtet wird.
- Im ersten Kindergartenjahr wird die erste Lektion während der Blockzeiten freiwillig besucht. Schicken die Eltern ihr Kind erst auf die zweite Lektion zur Schule, so braucht die Schule in keinem Fall einen Transport anzubieten.

1. Die Schule organisiert bei einem unzumutbaren Schulweg einen Transport für Schülerinnen und Schüler. Der Transport wird
 - a) durch einen Schulbusbetrieb übernommen. Die Haltestellen werden durch die Gesamtschulleitung bestimmt.
 - b) durch PostAuto übernommen.
 - c) gegen Entgelt von Eltern durchgeführt. Wenn möglich werden Fahrgemeinschaften geführt.
 - d) In der Oberstufe erhalten Eltern von betroffenen Schülerinnen und Schüler eine jährliche Pauschalentschädigung.

Die Schule ist nicht verpflichtet, über den Mittag einen Schülerinnen- und Schülertransport anzubieten. Die Kinder können auf Wunsch den Mittag gegen einen Kostenbeitrag am Mittagstisch verbringen. Für die kleinen Kindergärtler und Kindergärtlerinnen, die die erste Stunde am Morgen nicht besuchen, wird kein Transport zur Schule organisiert.

2. Unzumutbarer Schulweg
 - a) Die Zumutbarkeit des Schulweges ist abhängig von der Länge und der Gefährlichkeit des Schulweges. Dabei spielt es auch eine Rolle, wie alt ein Kind ist oder ob es den Schulweg in Begleitung zurücklegen kann.
 - b) Die Gesamtschulleitung entscheidet über die Zumutbarkeit des Schulweges.
 - c) Die Eltern haben ein Antragsrecht.
 - d) Entscheide bezüglich Unzumutbarkeit des Schulweges können bei der Rekursstelle Volksschule angefochten werden.
3. Vorgehen
 - a) Bei der Einschulung werden die Eltern darüber informiert, wenn ihr Kind gemäss Einschätzung der Schule einen unzumutbaren Schulweg hat. Es wird ihnen mitgeteilt, welche der unter 1.) aufgeführten Regelungen auf ihr Kind zutrifft.
 - b) Die aktuellen Regelungen werden im Anhang aufgeführt. Dieser ist Bestandteil dieses Schülerinnen- und Schülertransportkonzeptes.

Erlassen durch den Gemeinderat am 23.6.2023